



SATZUNG

der

NEUKIRCHEN-VLÜ-KA-GE Rot-Weiss 1952 e.V.

Eintragung unter der Nr.3 VR 459 im Vereinsregister
des Amtsgerichtes Moers



§ 1

Name, Sitz, Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen:
Neukirchen-VLÜ-KA-GE Rot-Weiss 1952 e.V.
Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers eingetragen.
2. Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Neukirchen-Vluyn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gegründet wurde die Gesellschaft 1952.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Unterhaltung der Tradition des rheinischen Karnevals, sowie die Organisation und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen und Umzügen.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren können nach den Richtlinien gemäß 3.3. aufgenommen werden.

2. Auf Vorschlag des geschäftsführenden (gf.) Vorstandes bzw. der Senatoren werden Senatoren und Ehrenmitglieder *ernannt*.

Über die *Aufnahme* von Senatoren entscheiden der Vorstand und die Senatoren. Die Ernennung zum Senator ist an die Mitgliedschaft gebunden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den gf. Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei minderjährigen Personen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der gf. Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Die Satzung ist auf unserer Internetseite einzusehen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod, Ausschluss von der Mitgliederliste und Austritt aus der Gesellschaft.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen, ist die Austrittserklärung von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung hat bis zum 31.10. des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu leisten.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsfähigen Vorstandes und/oder auf Antrag von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser die Streichung angedroht wurde. Unmittelbar nach dem rechtskräftigen Beschluss, wird das Mitglied über seinen Austritt, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, informiert.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und/oder auf Antrag der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses dem Vorstand vorzulegen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages und möglicher Umlagen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Finanz- und Haushaltsplanes festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zum 01. Februar des Jahres fällig und wird per Lastschriftinzugsermächtigung oder Überweisung erhoben.

Der Jahresbeitrag kann auch wahlweise halbiert werden. Dann erfolgt die Einzahlung zum 01. Februar und zum 01. August des Jahres.

3. Der gf. Vorstand kann in begründeten Fällen und/oder auf Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



4. Bei Familien, die mit mehr als zwei Personen Vereinmitglieder sind, zahlen nur 2 Personen den vollen Mitgliedsbetrag und jedes weitere Familienmitglied den halben Jahresbeitrag.

Sind diese Mitglieder über 18 Jahre, zahlen sie nur den halben Beitrag, wenn sie nachweisen, dass sie in einer Ausbildung sind und in Wohngemeinschaft mit den Eltern leben. Diese Vergünstigung erlischt automatisch mit der Vollendung des 25.sten Lebensjahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft und Gliederung

1. Die Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich.

2. Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und die Senatoren

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

PräsidentIn, VizepräsidentIn, GeschäftsführerIn, SchatzmeisterIn, ProtokollführerIn, zwei BeisitzerInnen aus dem Senatorenkreis und dem Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende wird vom gf. Vorstand gewählt.

2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten und zwar durch den Präsidenten (oder Vizepräsidenten) in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied laut § 7 Abs.1.



§ 8

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der gf. Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
Diese Aufgaben sind vorher mit den Senatoren abzustimmen.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.



e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Senatoren und Ehrenmitgliedern.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind auch die Rechtsgeschäfte außerhalb der Finanzplanung.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der gf. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des gf. Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch jedes Wahlamt. Die beiden Beisitzer werden aus dem Senatorenkreis gestellt. Die Wahl erfolgt im Senatorenkreis.

2. Scheidet ein Mitglied des gf. Vorstandes vorzeitig aus, so kann der gf. Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Dieser ist dann in der kommenden Mitgliederversammlung vorzustellen und durch die Mitglieder zu wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der gf. Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der gf. Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit, die Stimme des Vizepräsidenten.



3. Der gf. Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gf. Vorstandes und deren Vertretern, dem Pressesprecher, dem Orgaleiter, dem Jugendwart und je einer gewählten Person aus den Abteilungen. Welche Abteilungen in dem erweiterten Vorstand vertreten sein sollen, legt der gf. Vorstand fest.

2. Der Jugendwart wird von der Jugendgruppe gewählt. Stimmberechtigt sind Kinder ab 6 Jahren.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des gf. Vorstandes (Präsident oder Vizepräsident und Schatzmeister oder Geschäftsführer) anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 10 der Satzung entsprechend. Der erweiterte Vorstand wird zu den Sitzungen des gf. Vorstandes hinzugezogen, wenn dieses die Belange erforderlich machen.

§ 12

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, mit dem gf. Vorstand über wichtige Gesellschaftsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Erlass von Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.



2. Antrag über die Streichung von Mitgliedern gegenüber dem gf. Vorstand vorschlagen (§4 Abs.3).

3. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des gf. Vorstandes.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist persönliches Erscheinen erforderlich.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Wahl des Protokollführers und Mitunterzeichners
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Aussprache
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes
- f) Aussprache
- g) Bericht der Revisoren
- h) Aussprache
- i) Entlastung des Vorstands
- j) Bei Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes:
Mitgliederversammlung wählt max. 3 Wahlhelfer (§ 16 Abs.1)
- k) Wahl des Vorstandes



- l) Genehmigung, der durch den gf. Vorstand festgelegten Mitgliederbeiträge,
- m) Festsetzung und/oder Änderung der Höchstsätze im Rahmen des Finanzierungsplanes, soweit dieses erforderlich ist,
- n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit dies erforderlich ist,
- o) Berufung von 2 Revisoren. Jeweils 1 Revisor soll die Funktion 2 Jahre lang ausüben
- p) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- p) Beschlussfassung über den vorliegenden Haushalts- und Finanzierungsplan für das laufende Kalenderjahr
- r) Verschiedenes

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom gf. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Poststempel. Die Tagesordnung setzt der gf. Vorstand fest (§13 Abs.2).

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung müssen vorliegende Anträge bekannt gegeben werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.



§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom gf. Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, oder einem anderen anwesenden gf. Vorstandmitglied, geleitet. Bei Neuwahlen sind max.3 Wahlhelfer von der Mitgliederversammlung zu wählen, die für die Dauer der Wahlgänge, der Auszählung der Stimmzettel und ihrer Diskussionen tätig ist.
2. Die Art der Abstimmung schlagen die Wahlhelfer vor. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist keine Stimmenmehrheit feststellbar, muss ein neuer Kandidat vorgeschlagen werden und der Wahlvorgang wiederholt sich.



5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer angefertigt wird. Ein weiteres, anwesendes Mitglied der Versammlung unterzeichnet dieses mit. Der Protokollführer und der Mitunterzeichner sind vor Beginn der Versammlung vorzuschlagen und von der Versammlung zu bestätigen.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 durch die eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neukirchen-Vluy, die es zur Förderung des Brauchtums zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
5. Die Satzung erhält mit Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Neukirchen-VLÜ-KA-GE Rot-Weiss 1952 e.V.

Neukirchen-Vluy, den 18.12.2014